

Stand: September 2006

Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Sterilgutversorgung - ÖGSV“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Graz, Steiermark und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens durch die Unterstützung von Forschung, Wissenschaft, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie des Erfahrungsaustausches mit der Praxis auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung.
2. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, ein Forum für Forschung, Wissenschaft Herstellung und Praxisanwendung zu schaffen, von dem aus
 - anstehende Fragen und Probleme in der Sterilgutversorgung und deren Umfeld beantwortet und gelöst werden und einer europäischen Harmonisierung zugeführt werden, um zu einem einheitlichen Qualitätsmanagement zu kommen;
 - das Berufsbild des in der Sterilgutversorgung tätigen Personenkreises entwickelt und eine europaweit harmonisierte Weiterbildung für diesen Personenkreis ins Leben gerufen wird;
 - nationale und internationale Fachgespräche geführt werden;
 - österreich- und europaweit Fortbildungsprogramme auf diesem Gebiet initiiert werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Veranstaltung und finanzielle Unterstützung nationaler und internationaler Fachtagungen sowie wissenschaftlicher Kongresse mit dem Ziel des Ausbaus und der Pflege des Informations- und wissenschaftlichen Gedankenaustausches über Forschungsergebnisse und neue medizinische Techniken auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung,
 - b) die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung sowie die laufende Schulung des mit der Sterilgutversorgung befaßten Personals,
 - c) die wissenschaftliche und fachliche Mitarbeit an einer österreich- und europaweiten Verbesserung der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung,
 - d) die Veranlassung, Unterstützung und finanzielle Förderung von Forschungsprojekten sowie
 - e) die Förderung des interdisziplinären wissenschaftlichen Austausches und der Zusammenarbeit mit den für die Sterilgutversorgung relevanten medizinischen und nicht-medizinischen Stellen
4. Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Wissenschaft und Forschung auf dem Fachgebiet der Medizin oder der Sterilgutversorgung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden
 - als ordentliches Mitglied Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (alle Personen, die in einer Sterilgutversorgung arbeiten oder Interesse an der Arbeit des Vereins haben) mit Stimmrecht;
 - als außerordentliches (föderatives) Mitglied ohne Stimmrecht Vereine, Studiengruppen, juristische Personen, die Interesse an der Arbeit des Vereins haben und diese unterstützen;

- als förderndes Mitglied mit einer Stimme rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften;
 - als Ehrenmitglied Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag, der an den Vorstand zu richten ist.
 3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
 4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
 5. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsgebühren in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
 7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluß.
 8. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 9. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliederrechte ruhen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Finanzen

1. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Daneben finanziert sich der Verein durch Geld- und Sachspenden, Tagungs- und Veranstaltungsbeiträge sowie Erlöse aus anderen Tätigkeiten des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Ladung mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 2 Wochen vorher. Der Ladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
5. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung ist 15 Minuten nach dem als Beginn festgesetzten Zeitpunkt, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch

zumindest einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
9. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
10. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, die jeweils über eine Stimme verfügen. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anders Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jeder Vertreter kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlußfähigkeit der Versammlung unter Beachtung des § 6 Abs. 4 festzustellen.
12. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
13. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Beschlußfassung über den Voranschlag
 - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - f) Entscheidung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
 - g) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die organisatorische Leitung und Führung der Geschäfte des Vereines. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach außen. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers / der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des/der Vorsitzenden und des Kassiers / der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs ordentlichen Vereinsmitgliedern. Zum Vorstand gehören demnach mindestens der Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer sowie deren Stellvertreter.
3. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresarbeitsprogrammes;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
4. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
6. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem Vorstandsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.

7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmübertragung bzw. fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist möglich
9. Der Verein wird durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, die die Interessen und Beschlüsse des Vorstandes zu vertreten haben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
11. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestellen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
12. Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, gegenüber Behörden und juristischen Personen. In dringenden Fällen ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
13. Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung und Verwahrung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
14. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines sowie die Erstellung der Jahresabrechnung verantwortlich.
15. Im Falle der Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder treten deren Vertreter an ihre Stelle.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und weiteren ordentlichen Mitgliedern. Der Beirat wird vom Vorstand für eine Funktionsperiode von 2 Jahren bestellt. Der Beirat berät den Vorstand und nimmt die ihm von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.

2. Zur Vorbereitung und Erarbeitung von Lösungen zu spezifischen wissenschaftlichen und praktischen Fragestellungen und zur Unterstützung des Beirates und des Vorstandes können vom Beirat Fachausschüsse gebildet werden. Jeder Leiter eines Fachausschusses muss Mitglied des Beirates sein.

§ 9 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 7 Abs. 3, 10 und 11 sinngemäß.

§ 10 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe des § 2 Abs. 7 der Statuten.

§ 11 Art der Schlichtung von Streitigkeiten

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.